

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Verein XY
Musterstraße 33
74343 Sachsenheim

und

Energie Sachsenheim GmbH & Co. KG
Siemensstraße 14
74343 Sachsenheim

- nachstehend ENSA genannt -

Präambel

Der XY und die ENSA wollen mit dem gemeinsamen Ziel zusammenarbeiten, den XY mit Vereinssponsoring zu fördern und dem Verein, sowie seinen Mitgliedern, ein exklusives Strom- und Erdgaslieferangebot zu unterbreiten

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die ENSA bietet dem Verein XY und seinen Mitgliedern exklusive Tarife zur Strom- sowie Erdgasbelieferung an. Das Angebot wird vom Vorstand an die Mitglieder des Verein XY herangetragen. Weiterhin unterstützt die ENSA den VEREIN XY mit einer jährlichen Sponsoringssumme über die gesamte Laufzeit der Vereinbarung.

§ 2 Aufgaben und Leistungen des Vereins XY

Der Verein XY trägt das Exklusivangebot der ENSA an seine Mitglieder heran. Als Kunde der ENSA bringt er das Logo der ENSA auf dessen Homepage an und verlinkt es zu der Homepage der ENSA www.energie-sachsenheim.de. Er verpflichtet sich, das Logo der ENSA auf allen Werbemitteln zu veröffentlichen, die in Zusammenhang mit einer Sponsoringmaßnahme stehen, welche die ENSA finanziell unterstützt. Weiterhin bietet der Verein XY der ENSA die Möglichkeit an, bei gesponserten Veranstaltungen Banner, Plakate, Flyer oder ähnliche Werbeflächen, anzubringen.

§ 3 Aufgaben und Leistungen der ENSA

Die ENSA bietet den Mitgliedern des Verein XY ein exklusives Angebot für die Belieferung mit Strom und mit Erdgas. Die Abwicklung erfolgt über die Herausgabe vorbereiteter Verträge, welche mit dem Vereinsstempel des Verein XY versehen werden.

Für die Bewerbung und Vermittlung des Angebots bezahlt die ENSA dem Verein XY je Neukunde eine Provision in Höhe von 10,00 € brutto pro Jahr Vertragslaufzeit. Mitglieder, die bereits Kunde der ENSA sind, können ebenfalls das Exklusivangebot annehmen, zählen aber nicht als Neukunde.

Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Jahresende.

Die Provision und der Sponsoringbetrag sind auf das Konto

IBAN: _____

BIC: _____

Name der Bank: _____

zu überweisen.

§ 4 Branchenexklusivität

- 4.1 Der Verein XY verpflichtet sich, mit keinem anderen Unternehmen, das mit dem Kerngeschäft der ENSA im unmittelbaren Wettbewerb steht, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Inhalt eines Bündelangebots für die Strom- und Erdgaslieferung abzuschließen.
- 4.2 Als unmittelbarer Wettbewerber gelten Unternehmen aus den Bereichen Energie und energienahe Dienstleistungen, Strom, Gas, erneuerbare Energien, Wasser, Wasser- und Umweltdienstleistungen.

§ 5 Informationspflicht

- 5.1 Die Parteien werden sich gegenseitig so rechtzeitig wie möglich vertraulich über alle internen Umstände unterrichten, die für die andere Partei von wesentlichem Interesse sein können. Die Unterrichtung wird so rechtzeitig erfolgen, dass der anderen Partei erforderlichenfalls eine Stellungnahme möglich ist, bevor eine Veröffentlichung im Sinne von § 6 dieser Vereinbarung erfolgt.
- 5.2 Zu den wesentlichen Informationen gehören insbesondere der Wechsel von Personen in den Organen der Vertragsparteien, die Entlassung oder Neueinstellung von leitenden Angestellten und der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Kooperationspartnern.
- 5.3 Die Vertragsparteien verpflichten einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Sie werden sich insbesondere nicht öffentlich negativ über den Partner, dessen Produkte oder Dienstleistungen äußern und Aktivitäten unterlassen, die das Image des Partners schädigen können und diese Verpflichtung seinen Organen und leitenden Angestellten auferlegen. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Kooperationsbeendigung fort.

§ 6 Veröffentlichung in Medien, Verschwiegenheitspflicht

- 6.1 Informationen an die Medien oder von einer Partei veranlasste Veröffentlichungen in den Medien (z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet), die die andere Partei betreffen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. In Eilfällen kann die Zustimmung auch telefonisch, fernschriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- 6.2 Beide Vertragsparteien bewahren über den gesamten Inhalt dieses Vertrages strenge und uneingeschränkte Verschwiegenheit; dies gilt insbesondere für die von der ENSA zu erbringenden Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Vertragsende unverändert fort.

§ 7 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- 7.1 Der Vertrag beginnt am 1. März 2018 und hat eine feste Laufzeit bis 31.12.2018. Er endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 7.2 Die Parteien setzen sich rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit zusammen, um eine Bilanz der Zusammenarbeit zu erstellen und die Konditionen für eine Fortführung der Zusammenarbeit zu besprechen.

§ 8 Haftung

Die Parteien schließen gegenseitig ihre Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von Organen bzw. Mitarbeitern beruhen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 9 Freigabe von Werbeveröffentlichungen

Soweit die Parteien im Rahmen dieses Vertrages Darstellungen der Namen, Logos, Firmen- und/oder Markenzeichen, Wort und/oder Bildmarken der jeweils anderen Partei in ihren Werbemitteln oder sonstigen Veranstaltungen, Publikationen, Drucksachen, Anzeigen und/oder sonstigen Informationsmaterialien, auch im Internet oder bei Video-, Film- oder Fernsehwerbung verwenden, bedürfen sie vor Veröffentlichung der schriftlichen Freigabe durch die jeweils andere Partei. Diese darf die Freigabe jedoch nur aus wichtigem Grund versagen.

§ 10 Rechtsnachfolge

Beide Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei, auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst und für den Ausspruch einer Kündigung.

11.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die nach dem erkennbaren Parteiwillen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entsprechen.

11.3 Zentraler Ansprechpartner bei der ENSA ist
Frau Natalie Pfrommer
Telefon: 07147 960756621
Email: n.pfrommer@energie-sachsenheim.de

Zentraler Ansprechpartner beim Verein XY ist

Telefon: _____

E-Mail: _____

11.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der jeweils beklagten Partei, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

Sachsenheim, den 2018

Sachsenheim, den 2018

Verein XY

Energie Sachsenheim GmbH & Co. KG

.....

.....

.....